

der a+k werbeagentur – Albert und Komplizen
Peter Albert Einzelunternehmung, Werner-von-Siemens-Str. 10, 28816 Stuhr,

- im folgenden Auftragnehmerin genannt -

1. Geltungsbereich

(1) Jedem Vertrag liegen unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde und gelten für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

Andere als unsere AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Proben und Muster bleiben unser Eigentum.

2. Vertragsart

Verträge, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, sind nach bürgerlichem Gesetzbuch als Dienst-/Werkverträge einzustufen.

3. Vertragsabschluss, Vertragsdurchführung

(1) Unsere Angebote sind frei bleibend. Auftragsannahme und Vertragsschluss erfolgen ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung bzw. dem Angebot ab, so gilt das Einverständnis des Auftraggebers als gegeben, falls er nicht unverzüglich der Auftragsbestätigung widerspricht, Unverzüglich bedeutet hierbei ohne schuldhaftes Zögern.

(2) So weit Gegenstand des Auftrages Druckaufträge bzw. Herstellung von Druckerzeugnissen sind, übersenden die Auftragnehmerin dem Auftraggeber vor Beauftragung/Durchführung der Druckproduktion einen Korrekturabzug. Erst nachdem der Auftraggeber der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt hat, dass der Korrekturabzug korrekt ist, veranlasst die Auftragnehmerin die Druckproduktion. Wird dem Korrekturabzug nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übersendung widersprochen, gilt der Korrekturabzug als genehmigt.

Die Kosten für den Korrekturabzug und dessen Übersendung werden gesondert berechnet.

(3) Bei allen Waren und Druckerzeugnissen erfolgt der Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und der Verschlechterung mit der Aufgabe an den Spediteur/Boten.

4. Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin erbringt Beratungsleistung, erstellt die Konzeption für das in Auftrag gegebene Projekt, erbringt die Gestaltung und fertigt den Digitaldruck bzw. übernimmt die Produktionsvermittlung, so weit dies zum Vertragsumfang gehört.

5. Preise

(1) Die vereinbarten Preise beinhalten weder Porto, Verpackung noch sonstige Versandkosten und gelten nur für den vereinbarten Leistungstermin/Liefertermin. Sollte der Leistungstermin/Liefertermin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hinausgeschoben werden, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Auftraggeber mit den Mehrkosten zu belasten, die auf Grund von Preisänderung bei Materialien und Löhnen eingetreten sind. Derartige Preiserhöhungen geben dem Auftraggeber kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) Im Falle entsprechender Preiserhöhungen von Seiten unserer Lieferanten können Preisanpassungen vorgenommen werden, wenn ein Liefertermin vereinbart wurde, der vier Monate nach Auftragvergabe liegt.

(3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für einzelne Leistungsabschnitte Abschlagszahlungen zu fordern, so weit dies im Angebot aufgenommen bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbart ist. Die Abschlagszahlungen sind angemessen nach der entsprechend erbrachten Leistung zu bemessen.

(4) Bei Mengen-/Auflagendruck behält sich die Auftragnehmerin Mehr-/Minderlieferungen in Höhe von 5% der bestellten Menge zahlungspflichtig vor.

(5) Der Auftraggeber ist auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) §§ 23 ff. verpflichtet Künstlersozialabgaben abzuführen. Abgabepflichtig sind die gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke der Auftragnehmerin.

6. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrechte, Zahlungsverzug

(1) Die Zahlung hat zu erfolgen bei Lieferung netto Kasse, also ohne Abzüge. So weit jeweils Abschlagszahlungen vereinbart worden sind (Ziff. 5 (3)), bezieht sich die Zahlungsverpflichtung auf die jeweiligen Abschlagszahlungen und der in der Abschlagsrechnung ausgewiesenen Fälligkeit der Abschlagszahlung.

(2) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und führen nicht zur Stundung der fälligen Forderung.

(3) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn die Gegenforderung von der Auftragnehmerin anerkannt oder wenn sie rechtskräftig festgestellt worden ist. Ist ein Mangel von der Auftragnehmerin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden, so kann das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers nur an einem angemessenen Teilbetrag ausgeübt werden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ihre weiter gehende Leistung von der Zahlung der offenen Abschlagsrechnung(en) abhängig zu machen und entsprechende Zurückbehaltungsrechte/Leistungsverweigerungsrechte auszuüben, ohne ihrerseits wiederum in Leistungsverzug zu geraten.

(4) Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet, soweit nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung etwas vereinbart oder bestimmt ist.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so hat er gem. § 288 Abs. 2 BGB den Rechnungsbetrag mit acht Prozent über dem Basiszins zu verzinsen. Der Basiszinssatz wird definiert über § 247 BGB und wird vom Gesetzgeber quartalsmäßig neu festgelegt.

7. Urheberrechte, Druckvorlagen

(1) Die Urheberrechte an den Entwürfen, der Konzeption und dem Produkt verbleiben bei der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber erhält jedoch mit vollständiger gegenseitiger Leistungserbringung das Recht auf freie Nutzung der Konzeption/des Produkts im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung, wobei die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Nachahmung oder ähnlichen ausdrücklich von der Auftragnehmerin untersagt wird.

Die Auftragnehmerin archiviert Druckvorlagen, Entwürfe, Konzeptionen etc. und behält hieran sämtliche Urheberrechte und Nutzungsrechte zur eigenen weitergehenden Verwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber Archivbilder etc. von der Auftragnehmerin käuflich erworben hat.

(2) Die Entwürfe und Druckvorlagen bleiben im Übrigen Eigentum der Auftragnehmerin und können von dieser nur gegen gesonderte Zahlung herausverlangt werden, die nicht nur Material- und Herstellungskosten, sondern auch das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers an der Weiternutzung der Entwürfe und Druckvorlagen deckt. Die Höhe der Vergütung bemisst sich dabei nach dem Umfang des Auftrages bzw. der Entwürfe und der Druckvorlagen.

(3) Bei sämtlichen zur Verfügung gestellten Bild-, Ton- und Textdokumenten geht die Auftragnehmerin davon aus, dass der Auftraggeber im Besitz des jeweils gültigen Copyrights zur Vervielfältigung und Veröffentlichung ist.

8. Leistungszeitvereinbarungen

Leistungszeitvereinbarungen und Lieferangaben sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein Fixtermin zur Lieferung/Leistung vereinbart.

9. Versand

- (1) Die Leistungen der Auftragnehmerin und Warensendungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber trägt auch dann die Gefahr der Versandes, wenn von der Auftragnehmerin die Versandkosten übernommen werden.
- (3) Die Entsorgung von Verpackungsmaterial wird auf Kosten des Auftraggebers durch diesen selbst vorgenommen.

10. Abnahme

Der Auftraggeber ist auf Verlangen der Auftragnehmerin verpflichtet, den Leistungsgegenstand am vereinbarten Ort und dem vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Ist hierüber keine Vereinbarung getroffen, so hat die Auftragnehmerin das Recht, zur Abnahme der Leistung, hierzu zählen auch in sich getrennte Teilleistungen, unter Fristsetzung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen aufzufordern. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach oder widerspricht er nicht unverzüglich einer Fertigstellungsanzeige der Auftragnehmerin in schriftlicher Form, so gilt die Leistung als erbracht und abgenommen.

11. Mängelhaftung

- (1) Die Mängelhaftung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Farbveränderungen der Druckerzeugnisse sind technisch bedingt und berechtigen nicht zur Mängelrüge oder Verweigerung der Abnahme.

Auch sonstige geringfügige Abweichungen in Farbe, Form und Material berechtigen nicht zur Mängelrüge oder Verweigerung der Abnahme.

- (3) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme auf Mängelhaftung ist die unverzügliche Mängelrüge gem. § 377 HGB durch den Auftraggeber, so weit die Auftragnehmerin mit einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB kontrahiert.
- (4) Die Mängelhaftung führt in erster Linie zur Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Mängelbeseitigung. Hierzu hat die Auftragnehmerin das zweimalige Recht. Ist die Mängelbeseitigung, also die Nachbesserung, nicht möglich oder für die Auftragnehmerin unzumutbar, kann die Auftraggeberin Ersatzlieferung verlangen oder den vereinbarten Preis angemessen herabzusetzen.
- (5) Die Mängelhaftung der Auftragnehmerin entfällt, wenn der Auftraggeber
 - a) sich weigert, den gerügten Mangel durch die Auftragnehmerin feststellen und beseitigen und zulassen, bzw.
 - b) Nachbesserungen/Änderungen durch Drittunternehmen ohne die Genehmigung der Auftragnehmerin durchführen lässt oder hat durchführen lassen.
 - c) für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
 - für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden,
 - für den Fall, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat,
 - sowie für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB.
- (6) Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn der Schaden durch grob fahrlässige Pflichtverletzung oder durch vorsätzliche Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfin verursacht worden ist, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- (7) Soweit der Auftraggeber der Auftragnehmerin Materialien zur weiteren Bearbeitung überlässt, so haftet die Auftragnehmerin für diese überlassenen Materialien nur nach Maßgabe der Ziff. 11(6) dieser allg. Geschäftsbedingungen.

Gleiches gilt bei unaufgeforderter Überlassung von Materialien etc. durch den Auftraggeber.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Ohne dass die Regelungen aus Ziff. 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt wird, bleiben bis zur restlosen Bezahlung die von der Auftragnehmerin gelieferten Gegenstände/Leistungen Eigentum der Auftragnehmerin. Dies gilt auch für zukünftige oder weitere Forderungen, die die Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung hat.

Die Auftragnehmerin hat das Recht zur Sicherstellung ihrer Lieferung im gesamten Umfang. Wird Vorbehaltsware, in die im (Mit-) Eigentum der Auftragnehmerin steht, weiter veräußert, tritt und der Auftraggeber hiermit seine Forderung aus der Weiterveräußerung im voraus in Höhe des Anteils an, der dem Anteilswert an (Mit-) Eigentumsanteil entspricht.

- (2) Wird der Liefergegenstand, der noch im Eigentum der Auftragnehmerin steht, weiter veräußert, tritt uns der Auftraggeber hiermit seiner Forderung aus der Weiterveräußerung im voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Anteilswert die Auftragnehmerin entspricht.

- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle des Zugriffes eines Dritten auf Vorbehaltsware den Dritten

- a) auf die Eigentumsposition der Auftragnehmerin hinzuweisen und
- b) die Auftragnehmerin unverzüglich über der Zugriff der Dritten zu informieren.

13. Sonstige Vereinbarungen, Gerichtsstand

- (1) Sollten Teile des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die dem beabsichtigen Zweck des Vertrages bzw. der allgemeinen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (2) Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin in Stuhr. Gerichtsstand ist bei Vollkaufleute das Amtsgericht Syke bzw. das Landgericht Verden.

Stuhr im Februar 2020

a+k werbeagentur – Albert und Komplizen